VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, am 11. Nov. 1986

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1o17 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 69 -GE/19 86
Datum: 12. NOV. 1986
Verteilt 13.11.1986 Rösner

Dr. Wasserbauer

Betrifft: Richterdienstgesetz; Neuregelung der Richterausbildung - Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der österreichischen Richter:

(Dr. E. Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. G. Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1986 - RDG-Novelle 1986), das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden.

Prinzipiell wird darauf hingewiesen, daß die richterlichen Berufsvertretungen seit längerer Zeit eine Änderung des Richterdienstgesetzes in seinen Bestimmungen über die Aufnahme und Ausbildung der Richteramtsanwärter anstreben und diesbezüglich auch bereits durch längere Zeit Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Justiz bzw. dem Bundeskanzleramt geführt worden sind.

Die dabei erzielten Ergebnisse waren jedoch nach Ansicht der richterlichen Berufsvertretungen jedenfalls in wesentlichen Hauptpunkten unzureichend. Es wurde deswegen auch zuletzt am 10.September 1986 eine Besprechung zum Fragenkomplex Richterdienstgesetz-Novelle geführt. Die richterlichen Berufsvertretungen haben jedoch, weil sie die diesbezüglichen Verhandlungen keineswegs als abgeschlossen betrachten können, einer Einleitung des Begutachtungsverfahrens über eine solche Gesetzesänderung keineswegs zugestimmt und dies auch zuletzt

.../2

den Bundesministern Dr.Franz Löschnak und Dr.Harald Ofner mit Schreiben vom 24.September 1986 mitgeteilt.

Aus diesem Grund wird der vorliegende Entwurf zur Gänze abgelehnt, weil dagegen in prinzipieller Hinsicht schwerstwiegende Bedenken bestehen. Eine Gesetzwerdung in der Form des vorgelegten Entwurfes würde eine Änderung des Dienstrechtes gegen den erklärten Willen der Betroffenen darstellen und wäre schon alleine deswegen als noch nie dagewesener Ausnahmefall zu betrachten.

Die wesentlichsten Einwände richten sich dabei gegen die Gestaltung des Verfahrens zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Der Entwurf bringt dabei nichts weiter als die gesetzliche Festschreibung der bisher geübten Verwaltungspraxis ohne weitere legistische Fortschritte diesbezüglich erkennbar zu machen.

Nach Ansicht der österreichischen Richterschaft ist die Mitwirkung der Personalsenate der Oberlandesgerichte bei der auf Oberlandesgerichtsbasis durchzuführenden Aufnahme von Richteramtsanwärtern zur V e r b e s s e r u n g des Aufnahmeverfahrens aus zwei Gründen unbedingt erforderlich.

Die Vorlage eines für den Justizminister unverbindlichen Vorschlages durch den Personalsenat des zuständigen Oberlandesgerichtes in Form einer Liste, in der die geeigneten Aufnahmebewerber nach ihrer Eignung für den Richterberuf gereiht sind, schafft eine Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen. Durch das Einbringen der Meinung erfahrener Richter, die bestens darüber

.../3

Bescheid wissen, welche Talente und Fähigkeiten eine Persönlichkeit zur Ausübung des Richterberufes benötigt, tritt eine vermehrte Sicherheit für die Qualität des richterlichen Nachwuchses ein. Dem Personalsenat gehört kraft Gesetzes auch der Präsident des Oberlandesgerichtes als Vorsitzender an, er kann auf diese Weise ebenso seine Meinung einbringen. Darüber hinaus schaltet ein solcher Vorschlag der im Rahmen der als Gerichtsbarkeit ausgeübten Justizverwaltung der Personalsenate abgegeben wird, infolge der Mehrköpfigkeit des Entscheidungsgremiums Gefahren allfälliger Interventionen oder Protektionismen aus:

Dieses Vorgehen enthält auch ein wesentliches d e m o k r a t i s c h e s Moment der Mitsprache der betroffenen Berufsgruppe, wie es für viele Bereiche auch legistisch bereits geregelt ist. Der offene Berufszugang für alle geeigneten Bewerber bleibt daher gewährleistet.

Auch diese Gestaltung nimmt dem jeweiligen Bundesminister für Justiz keineswegs die Möglichkeit, nicht vorgeschlagene Bewerber zu Richteramtsanwärtern zu ernennen. In keiner Weise wird dadurch in die bestehende Ministerverantwortlichkeit eingegriffen, sie wird vielmehr für jene Organe, denen gegenüber sie zum Tragen kommt, erst transparent.

Die Frage der dienstlichen Anwesenheit der Richteramtsanwärter wurde in der Fassung des § 6 des Entwurfes nunmehr zwar in einer akzeptablen, den Einwendungen

.../4

der Richterschaft Rechnung tragenden Weise geregelt, die dazu in den erläuternden Bemerkungen (AS 7 2.Absatz zu § 6) gewählte Version entspricht jedoch vereinbarungswidrig nicht dem mit Bundesminister im Bundeskanzleramt Dr.Franz Löschnak bereits vor einiger Zeit einvernehmlich festgelegten Text, der diesbezüglich zu lauten hätte, daß bei der Ausbildung der Richteramtsanwärter von einer regelmäßigen Wohendienstzeit von 40 Stunden auszugehen ist.

Als unannehmbar wird von der Richterschaft auch die Möglichkeit einer Kündigung ohne Angabe von Gründen während einer Probezeit angesehen. Dabei liegt eine eindeutige Verschlechterung des geltenden Dienstrechtes vor. Es versagt auch jeder Hinweis auf die Regelung des BDG, weil die Kriterien für die Aufnahme eines Richteramtsanwärters völlig anders gelagert sind. Es darf dabei nämlich nicht übersehen werden, daß der Aufnahme des Richteramtsanwärters bereits ein etwa einjähriges Stadium der Ausbildung, Prüfung und Bewährung als Rechtspraktikant vorangeht, das in manchen Fällen (zB Zuständigkeitsbereich des OLG Graz) auch regelmäßig die Dauer eines Jahres beträchtlich übersteigt. Erst dann erfolgt bei Eignung eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Jene Zeit, die ein Aufnahmewerber nach dem BDG als Probezeit zu durchlaufen hat, hat der die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebende Rechtspraktikant dabei bereits längst hinter sich gebracht.

.../5

Auch die Gestaltung der Ausbildung des Richteramtsanwärters bezüglich der Dauer und des Ablaufes des Ausbildungsdienstes (§ 9 ff des Entwurfes) bedarf noch einer weiteren Erörterung. Dies betrifft einerseits die fakultativen und obligatorischen Ausbildungsstationen, wobei nicht übersehen werden darf, daß für den Bund bei obligatorischer Ausbildung von Richteramtsanwärtern bei Rechtsanwälten und Notaren im Hinblick darauf, daß diese Richteramtsanwärter sozusagen lebende Subventionen darstellen, beträchtliche finanzielle Lasten zu tragen sind. Es darf die Gefahr nicht übersehen werden, daß einerseits in die in dem durch den Entwurf vorgesehenen Ausbildungsstadium befindlichen Richteramtsanwärter zur Zeit der Zuteilung zu Rechtsanwälten oder Notaren bereits beträchtliche Mittel an Zeit und Geld der öffentlichen Hand zu ihrer Ausbildung investiert worden sind, andererseits aber Rechtsanwälte und Notare bemüht sein werden, solche vorzüglich ausgebildeten Richteramtsanwärter, insbesondere wenn sie in ausgezeichneter Weise entsprechen, für ihren Beruf abzuwerben. Unberücksichtigt bleibt für diese Fälle, daß durch den Ausbildungsverlust von etwa 2 Jahren bei der Nachbesetzung solcherart freiwerdender Planstellen mangels Planstellenreserve immer Engpässe auftreten werden, die dann auch auf die Zahl der zur Ernennung zum Richter heranstehenden Richteramtsanwärter durchschlagen werden.

Daneben sind im vorliegenden Entwurf auch sonst noch Mängel vorhanden, die jedoch gegenüber den erwähn-

.../6

ten, schwerstwiegenden Bedenken bedeutungsmäßig so weit in den Hintergrund treten, daß derzeit auf sie nicht eingegangen werden braucht.

Dies inbesondere deswegen, weil davon auszugehen ist, daß durch die Beendigung der derzeitigen Legislaturperiode das neue Einbringen eines Entwurfes für eine RDG-Novelle notwendig ist. Die österreichischen Richter und Staatsanwälte urgieren deswegen bereits auf diesem Wege neuerliche Verhandlungsaufnahme und Wiederholung des Begutachtungsverfahrens.

Soweit sich der vorliegende Entwurf mit einer Änderung der Gerichtsorganisation beschäftigt, besteht allein nach der Fassung dieses Entwurfpapieres überhaupt keine Veranlassung, eine solche Änderung durchzuführen.

Der vorliegende Entwurf wird daher zur Gänze abgelehnt. Die Richterschaft ersucht, ihre schweren Bedenken gegen die derzeitigen Entwurfsformulierungen schon jetzt zur Kenntnis zu nehmen. Die gegenständliche Rechtsmaterie ist vielmehr einer neuerlichen Beratung und erneuerten Begutachtung nach Änderung der derzeitigen Entwurfsformulierungen zu unterziehen.

Zuletzt erlaubt sich die Vereinigung der österreichischen Richter darauf hinzuweisen, daß auch die vorliegende, für die Rechtsprechung besonders wichtige Materie, wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, zwar einer Unzahl von Institutionen, bei denen zum Teil nicht einmal ein mittelbarer Konnex ~~und~~ mit ~~die~~ der vorliegenden Materie erkennbar ist, zur Begutachtung übermittelt wurde,

.../7

eine Übermittlung des Entwurfes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens durch das Bundeskanzleramt der Republik Österreich an die Vereinigung der österreichischen Richter nicht erfolgt ist. Wir ersuchen daher auch Sie, Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß das Bundeskanzleramt in Zukunft Gesetzesentwürfe auch der Vereinigung der österreichischen Richter zur Begutachtung übermittelt, soweit die Rechtsprechung davon auch nur entfernt betroffen ist.

Wien, im November 1986